



# KAMMERGERICHT

## Beschluss

Geschäftsnummer:

4 Ws 107/15 – 141 AR 494/15  
(513 KLS) 285 Js 1809/14 (49/15)

In der Strafsache gegen

D  
geboren am  
wohnhaft in

wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht u.a.

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 30. Oktober 2015 beschlossen:

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 2. Oktober 2015 wird verworfen.

Die Landeskasse Berlin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

## Gründe:

### I.

Der Angeklagte wurde in dieser Sache aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. Juni 2014 am 4. Juli 2014 festgenommen. Gegenstand des auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützten Haftbefehls waren Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in 98 Fällen (Tatzeitraum: 28. März 2012 bis 4. Februar 2013). Der Angeklagte befand sich seitdem – mit Ausnahme einer Haftverschonung vom 13. bis 22. August 2014 – ununterbrochen in Untersuchungshaft.

Am 20. April 2015 verurteilte ihn die 9. große Strafkammer des Landgerichts Berlin – Jugendkammer – wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in 41 Fällen, schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes und Besitzes kinderpornographischer Schriften zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und ordnete Haftfortdauer nach Maßgabe der der Verurteilung zugrunde liegenden Taten an. Die gegen die Haftfortdauerentscheidung gerichtete Beschwerde des Angeklagten verwarf der Senat mit Beschluss vom 8. Mai 2015. Am 8. Juni 2015 ordnete das Landgericht im Haftprüfungsverfahren erneut die Fortdauer der Haftverhältnisse an. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Angeklagten hat der Senat am 3. Juli 2015 verworfen.

Auf die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 19. August 2015 das Urteil vom 20. April 2015 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die nunmehr zuständige 13. große Strafkammer hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2015 den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. Juni 2014 aufgehoben, da hinsichtlich der Vorwürfe des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht ein Freispruch aus Rechtsgründen wahrscheinlich sei und im Hinblick auf

den Vorwurf des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes nur noch hinreichender Tatverdacht bestehe. Im Übrigen sei die Fortdauer der Untersuchungshaft inzwischen unverhältnismäßig geworden.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer Beschwerde, der die Kammer ausweislich des Vermerks vom 7. Oktober 2015 nicht abgeholfen hat.

## II.

Das gemäß §§ 304 Abs. 1, 305 Satz 2 StPO zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Der Senat legt den angefochtenen Beschluss dahin aus, dass durch diesen nicht nur der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. Juni 2014, sondern auch die Haftfortdauerentscheidungen der 9. großen Strafkammer vom 20. April 2015 und 8. Juni 2015 aufgehoben werden sollten.

2. Die Strafkammer hat zutreffend angenommen, dass die Voraussetzungen der Untersuchungshaft entfallen sind:

a) Hinsichtlich der den Gegenstand der Verurteilung bildenden Tatvorwürfe des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht besteht derzeit jedenfalls kein dringender Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 Satz 1 StPO) mehr. Ob der Angeklagte insoweit freizusprechen ist, wird die Kammer unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs (§ 358 Abs. 1 StPO) zu entscheiden haben.

aa) Der Beschwerdeführerin ist allerdings zuzugeben, dass der Bundesgerichtshof... das angefochtene Urteil hinsichtlich der Tatvorwürfe nach § 145a Satz 1 StGB vorwiegend aufgrund der unzureichenden – den Schuldspruch nicht tragenden – Feststellungen aufgehoben und ausgeführt hat, es sei nicht auszuschließen, dass ein neues Tatgericht Feststellungen treffen könne, die zu einer Verurteilung des Ange-

klagten führten. Er hat folgerichtig den Angeklagten nicht in Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO von diesen Anklagevorwürfen freigesprochen, sondern die Sache nach § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass der Bundesgerichtshof in Kenntnis des Beschlusses des Landgerichts Göttingen – Strafvollstreckungskammer – vom 12. Januar 2010 „davon ausgegangen“ ist, dass sich derartige Feststellungen noch treffen lassen. Denn er hat der Beurteilung der Frage, ob auszuschließen ist, dass eine neue Hauptverhandlung noch Aufschlüsse zu erbringen vermag, ersichtlich – revisionsrechtlichen Grundsätzen bei der Prüfung der Sachrüge entsprechend – allein den Urteilsinhalt zugrunde gelegt (dazu vgl. OLG Köln VRS 86, 127; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 58. Aufl., § 354 Rdn. 3) und nicht etwa auch den sonstigen Akteninhalt herangezogen (befürwortet von KG StraFo 2006, 413; 2007, 245; offen gelassen in BGHR StPO § 354 Abs. 1 Freisprechung 1 – juris Rdn. 15). Eine Untersuchung, ob die im konkreten Fall erteilten Weisungen, wie sie sich aus dem (in den Akten befindlichen) Beschluss des Landgerichts Göttingen ergeben, rechtsfehlerfrei sind, hat der Bundesgerichtshof nicht vorgenommen, sondern lediglich die insoweit (durch das Tatgericht) zu beachtenden Grundsätze aufgezeigt. Die Zurückverweisung gibt daher keinen Hinweis darauf, dass er die verfahrensgegenständlichen Weisungen als Grundlage einer Strafbarkeit nach § 145a Satz 1 StGB für ausreichend erachtet.

bb) Ob der Beschluss des Landgerichts Göttingen den vom Bundesgerichtshof aus dem Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) hergeleiteten Anforderungen genügt, erscheint zweifelhaft. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Postulats, „dass auch die *Strafbewehrung* einer Weisung in dem Führungsaufsichtsbeschluss unmissverständlich klargestellt sein muss.

Der Verurteilte wird unter Ziffer 6 des genannten Beschlusses in allgemeiner Form darauf hingewiesen, „dass der Verstoß gegen die ihm mit diesem Beschluss erteilten Weisungen gemäß § 68b Abs. 1 StGB in § 145a StGB selbständig unter Strafe ge-

stellt ist“. Jedoch enthalten die unter Ziffer 4 aufgeführten einzelnen Weisungen nur teilweise (lit. a und b) eine Mitteilung der Rechtsgrundlage. Bei den – hier relevanten – Weisungen insbesondere zu lit. c und d fehlt es jeweils an einem Hinweis, ob es sich um eine (strafbewehrte) Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB oder um eine (nicht strafbewehrte) Weisung nach § 68b Abs. 2 StGB handelt. Zwar lassen sich diese Weisungen zweifelsfrei unter § 68b Abs. 1 StGB subsumieren, da sie bereits ihrem Wortlaut nach den – in den (abschließenden) Katalog nach § 68b Abs. 1 StGB (dazu vgl. Fischer, StGB 62. Aufl., § 68b Rdn. 3) aufgenommenen – Weisungen nach § 68b Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB entsprechen. Ob dies ausreicht, um bei entsprechenden Weisungsverstößen eine Strafbarkeit nach § 145a Satz 1 StGB anzunehmen, erscheint indes fraglich.

Danach kann bei Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Grundsätze jedenfalls nicht mehr von der – für die Bejahung des dringenden Tatverdachts erforderlichen – hohen Verurteilungswahrscheinlichkeit (dazu vgl. LG Düsseldorf StV 2014, 228) ausgegangen werden.

b) Bezüglich der Tatvorwürfe des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes und des Besitzes kinderpornographischer Schriften geht der Senat zwar vom Fortbestehen des dringenden Tatverdachts aus. Diese Vorwürfe reichen jedoch in Anbetracht der durch das Verschlechterungsverbot nach § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO begrenzten Straferwartung mit Einzelstrafen von (maximal) neun bzw. sechs Monaten nicht aus, um die Fortdauer der seit mehr als einem Jahr und vier Monaten nahezu ununterbrochen vollzogenen Untersuchungshaft zu rechtfertigen (§ 120 Abs. 1 Satz 1 StPO).

3. Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO.

F

D

K -Si

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

